

Vorblatt

Ziel(e)

- Abfallvermeidung
- Herstellung von qualitativ hochwertigen Recycling-Baustoffen

Inhalt

Das Vorhaben umfasst hauptsächlich folgende Maßnahme(n):

- Schadstofferkundung und Rückbau bei Abbruchmaßnahmen und Trennpflicht bei Bau- und Abbruchabfällen
- Qualitätsanforderungen für Recycling-Baustoffe und Abfallende für Qualitätsklasse U-A

Finanzielle Auswirkungen auf den Bundeshaushalt und andere öffentliche Haushalte:

Die Kontrolle der Recycling-Baustoff-Verordnung hat finanzielle Auswirkungen auf Bund und Länder.

Finanzierungshaushalt für die ersten fünf Jahre

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Nettofinanzierung Bund		-11	-12	-12	-12	-12
Nettofinanzierung Länder		-285	-291	-297	-303	-309
Nettofinanzierung Gesamt		-296	-303	-309	-315	-321

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen:

Das Vorhaben führt insgesamt zu einer Belastung von rund 2.000 Stunden und einer Belastung hinsichtlich direkter Kosten in Höhe von € 855.000,- pro Jahr.

Der Entwurf der Recycling-Baustoff-Verordnung sieht eine verpflichtende Schadstofferkundung, einen verpflichtenden Rückbau bei Abbrüchen vor.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen:

Die rechtsetzende Maßnahme enthält 4 neue Informationsverpflichtung/en für Unternehmen. Es wird durch diese insgesamt eine Belastung von rund 4.500.000 Euro pro Jahr verursacht.

Der Entwurf der Recycling-Baustoff-Verordnung sieht vor, dass der Hersteller von Recycling-Baustoffen die Recycling-Baustoffe qualitätszusichern und eindeutig zu bezeichnen hat. Für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A ist ein Abfallende vorgesehen. Hersteller dieser Recycling-Baustoff-Produkte haben sich einmalig bei der Behörde zu melden.

In den weiteren Wirkungsdimensionen gemäß § 17 Abs. 1 BHG 2013 treten keine wesentlichen Auswirkungen auf.

Verhältnis zu den Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Die Abfallrahmenrichtlinie, RL 2008/98/EG, sieht für Bau- und Abbruchabfälle eine 70% Recycling-Quote vor und legt Rahmenbedingungen für das Abfallende fest.

Besonderheiten des Normerzeugungsverfahrens:

Keine

Wirkungsorientierte Folgenabschätzung

Recycling-Baustoff-Verordnung

Einbringende Stelle: BMLFUW
 Laufendes Finanzjahr: 2014
 Inkrafttreten/ 2015
 Wirksamwerden:

Beitrag zu Wirkungsziel oder Maßnahme im Bundesvoranschlag

Das Vorhaben trägt der Maßnahme "Implementierung und Umsetzung des Ressourceneffizienz-Aktionsplans durch Schaffung von Anreizen für die verbesserte Ressourceneffizienz auf betrieblicher Ebene, systematische Erfassung und Bilanzierung des österreichischen Verbrauchs natürlicher Ressourcen sowie Forcierung der Bewusstseinsbildung für Ressourceneffizienz" für das Wirkungsziel "Nachhaltige Nutzung von Ressourcen und Sekundärrohstoffen, Entkoppelung des Anteils an zu beseitigenden Abfällen vom Wirtschaftswachstum" der Untergliederung 43 Umwelt bei.

Problemanalyse

Problemdefinition

Bau- und Abbruchabfälle fallen in Österreich in einem relevanten Ausmaß in einer Qualität an, die eine Verwertung nicht zulassen oder deren Qualität eine Herstellung hochwertiger Recycling-Baustoffe nicht zulassen.

Die Abfallrahmenrichtlinie, RL 2008/98/EG, umgesetzt durch das AWG 2002, BGBl I Nr. 102 sehen vor, dass Abfälle gemäß 5stufiger Abfallhierarchie vorrangig zu vermeiden sind. Sonst sind Abfälle in absteigender Reihenfolge wiederzuverwenden, zu recyceln, sonstig zu verwerten oder zu beseitigen. Gemäß Abfallrahmenrichtlinie, RL 2008/98/EG, sind zudem im Jahr 2020 70 Prozent der Bau- und Abbruchabfälle zu recyceln oder zu verwerten.

Nullszenario und allfällige Alternativen

Würde diese Maßnahme nicht gesetzt werden., würden Bau- und Abbruchabfälle weiterhin in relevantem Ausmaß beseitigt, oder nicht hochwertig recycelt bzw. verwertet werden.

Interne Evaluierung

Zeitpunkt der internen Evaluierung: 2019

Evaluierungsunterlagen und -methode: Rechtzeitig vor Auslaufen der Frist der Abfallrahmenrichtlinie soll eine Evaluierung erfolgen.

Daten dazu werden über das EDM gesammelt

Ziele

Ziel 1: Abfallvermeidung

Beschreibung des Ziels:

Vermeidung von gemischten und von für die Verwertung nicht geeigneten Bau- und Abbruchabfällen und Vermeidung von Schadstoffen in Recycling-Baustoffen

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
keine verpflichtenden Schadstofferkundung und kein verpflichtender verwertungsorientierter Rückbau bei Abbruchmaßnahmen	verpflichtende Schadstofferkundung ab einer Mengenschwelle und verpflichtender verwertungsorientierter Rückbau bei Abbruchmaßnahmen
Trennpflicht für Bau- und Abbruchabfällen ab Erreichung von in der Baurestmassentrennverordnung angegebenen Mengenschwellen; Trennung kann gemäß der Baurestmassentrennverordnung am Anfallsort oder in Behandlungsanlagen erfolgen	Grundsätzliche Trennpflicht für Bau- und Abbruchabfällen; verpflichtende Trennung grundsätzlich am Anfallsort

Ziel 2: Herstellung von qualitativ hochwertigen Recycling-Baustoffen

Beschreibung des Ziels:

Förderung der Kreislaufwirtschaft und Materialeffizienz und dadurch Ressourcenschonung

Das Recycling von Bau- und Abbruchabfällen soll im Sinne unionsrechtlicher Zielvorgaben gefördert und erhöht werden. Dabei soll eine hohe Qualität der Recycling-Baustoffe sichergestellt werden. Gemäß Abfallrahmenrichtlinie sollen zumindest 70% der nicht gefährlichen Bau- und Abbruchabfälle recycelt bzw. verwertet werden.

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Bau- und Abbruchabfälle, die nicht für die Verwertung geeignet sind, werden deponiert (2008 ca 510.000 t)	Verringerung der deponierten Mengen an Bau- und Abbruchabfällen
Herstellung von Recycling-Baustoffen der Qualitäten A+, A, B und C (gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011)	Herstellung von Recycling-Baustoffen größtenteils der Qualität U-A (beste Qualität gemäß Recycling-Baustoff-Verordnung), Daten in Zukunft im EDM verfügbar

Maßnahmen

Maßnahme 1: Schadstofferkundung und Rückbau bei Abbruchmaßnahmen und Trennpflicht bei Bau- und Abbruchabfällen

Beschreibung der Maßnahme:

Schadstofferkundung und Rückbau führt dazu, dass Schad- und Störstoffe vor dem Abbruch erkundet und entfernt werden. Dadurch sind die angefallenen Bau- und Abbruchabfälle für ein qualitativ hochwertiges Recycling geeignet.

Trennpflicht bei Bau- und Abbruchabfällen verhindert eine Vermischung von den angefallenen Abfällen. Dadurch sind die Abfälle für ein qualitativ hochwertiges Recycling geeignet.

Umsetzung von Ziel 1

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Herstellung von Recycling-Baustoffen der Qualität A+, A, B oder C (Qualitätsklasse gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011)	Hochwertige Qualität der Recyclingbaustoffe , die größtenteils die Qualität U-A (beste Qualität gemäß Recycling-Baustoff-Verordnung) erreicht - Mengen und Qualität der Recycling-Baustoffe abfragbar über das EDM

Maßnahme 2: Qualitätsanforderungen für Recycling-Baustoffe und Abfallende für Qualitätsklasse U-A

Beschreibung der Maßnahme:

Die Umweltverträglichkeit von Recycling-Baustoffen ist durch Qualitätsanforderungen und ein Untersuchungssystem sicherzustellen.

Recycling-Baustoffe der höchsten Qualität erreicht mit der Übergabe an einen Dritten das Abfallende. Damit soll ein Anreiz für die Herstellung von Recycling-Baustoffen der höchsten Qualität geschaffen werden

Umsetzung von Ziel 2

Wie sieht Erfolg aus:

Ausgangszustand Zeitpunkt der WFA	Zielzustand Evaluierungszeitpunkt
Herstellung von Recycling-Baustoffen der Qualität A+, A, B oder C (Qualitätsklasse gemäß Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011)	Hochwertige Qualität der Recyclingbaustoffe , die größtenteils die Qualität U-A (beste Qualität gemäß Recycling-Baustoff-Verordnung) erreicht - Mengen und Qualität der Recycling-Baustoffe abfragbar über das EDM

Abschätzung der Auswirkungen

Finanzielle Auswirkungen für alle Gebietskörperschaften und Sozialversicherungsträger

Finanzielle Auswirkungen für den Bund

– Ergebnishaushalt – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Personalaufwand		8	9	9	9	9
Betrieblicher Sachaufwand		3	3	3	3	3
Aufwendungen gesamt		11	12	12	12	12
	in VBÄ	2014	2015	2016	2017	2018
Personalaufwand		0,12	0,12	0,12	0,12	0,12

Personalaufwand: Die Kontrolle des Abfallendes bedarf eines jährlichen Personalaufwands.

Betrieblicher Sachaufwand: Dafür ist auch ein jährlicher Sachaufwand erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen für die Länder

– Kostenmäßige Auswirkungen – Laufende Auswirkungen

	in Tsd. €	2014	2015	2016	2017	2018
Personalkosten		211	215	220	224	229
Betriebliche Sachkosten		74	75	77	78	80
Kosten gesamt		285	290	297	302	309
	in VBÄ	2014	2015	2016	2017	2018
Personalaufwand		2,98	2,98	2,98	2,98	2,98

Personalkosten: Die Kontrolle der Schadstofferkundung und des Rückbaus bedarf eines jährlichen Personalaufwands

Betriebliche Sachkosten: Dafür ist auch ein jährlicher Sachaufwand erforderlich.

Aus dem Vorhaben ergeben sich keine finanziellen Auswirkungen für Gemeinden und Sozialversicherungsträger.

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen und für Unternehmen

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Bürger/innen

Durch die Recycling-Baustoff-Verordnung soll die verpflichtende Durchführung einer Schadstofferkundung bei bestimmten Abbrüchen und ein verpflichtender Rückbau bei Abbrüchen sowie eine diesbezügliche Dokumentation eingeführt werden. Verantwortlich hierfür ist insbesondere der Bauherr.

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Zeit (in h)	Kosten (in Tsd. €)
1	Dokumentation der Schadstofferkundung	§ 4	333	855
2	Dokumentation des Rückbaus	§ 5	1.667	0

Auswirkungen auf die Verwaltungskosten für Unternehmen

Durch die Recycling-Baustoff-Verordnung soll die verpflichtende Durchführung einer Schadstofferkundung bei bestimmten Abbrüchen und ein verpflichtender Rückbau bei Abbrüchen sowie eine diesbezügliche Dokumentation eingeführt werden. Verantwortlich hierfür ist neben dem Bauherrn der Bauunternehmer, die rückbaukundige Person und der externe befugte Fachperson oder Fachanstalt.

Weiters soll die Verordnung ein Abfallende für Recycling-Baustoffe der Qualitätsklasse U-A vorsehen. Hierfür sind Meldepflichten des Herstellers von Recycling-Baustoffen an die Behörde vorgesehen.

Die Hersteller von Recycling-Baustoffen sollen ihre Recycling-Baustoffe eindeutig mit der Qualitätsklasse einschließlich Angaben über Einsatzbereiche und Verwendungsverbote bezeichnen. Dies dient insbesondere der Information Dritter.

IVP	Kurzbezeichnung	Fundstelle	Be-Entlastung (in Tsd. €)
1	Dokumentation der Schadstofferkundung	§ 4	4.500
2	Dokumentation des Rückbaus	§ 5	0
3	Meldung des Abfallendes	§ 14	0
4	Bezeichnung von Recycling-	§ 11	0

Unternehmen

Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen

Das Vorhaben hat keine wesentlichen wesentlichen finanziellen Auswirkungen auf Unternehmen.

Erläuterung

Es wird angenommen, dass die 247 im EDM registrierten Abfallsammler- und Behandlern (Hersteller von Recycling-Baustoffen) einen Zusatzaufwand durch die geänderte Qualitätssicherung haben. Die Häufigkeit der Probeziehung wird im Schnitt verdoppelt bei einem Analyseaufwand von ca. 500 Euro pro Analyse.

Auswirkungen auf die Umwelt

Auswirkungen auf Wasser

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Seen, Fließgewässer oder das Grundwasser.

Erläuterung

Derzeit ist der Stand der Technik zur Herstellung von Recycling-Baustoffen im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 festgelegt.

Durch das Vorhaben wird eine bundesweit einheitliche und verpflichtende Regelung, welche die umweltverträgliche Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen sicherstellen soll, geschaffen. Es sind positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten.

Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden.

Erläuterung

Derzeit ist der Stand der Technik zur Herstellung von Recycling-Baustoffen im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 festgelegt.

Durch das Vorhaben wird eine bundesweit einheitliche und verpflichtende Regelung, welche die umweltverträgliche Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen sicherstellen soll, geschaffen. Es sind positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten, weniger Bau- und Abbruchabfälle deponiert werden.

Auswirkungen auf Energie oder Abfall

Das Vorhaben hat keine wesentlichen Auswirkungen auf Energie oder Abfall.

Erläuterung

Derzeit ist der Stand der Technik zur Herstellung von Recycling-Baustoffen im Bundes-Abfallwirtschaftsplan 2011 festgelegt.

Durch das Vorhaben wird eine bundesweit einheitliche und verpflichtende Regelung, welche die umweltverträgliche Verwertung von Bau- und Abbruchabfällen sicherstellen soll, geschaffen. Es sind

positive Auswirkungen auf die Umwelt zu erwarten insbesondere ist zu erwarten, dass sich die Ablagerungsmenge an Bau- und Abbruchabfällen verringert.

Anhang mit detaillierten Darstellungen

Detaillierte Darstellung der finanziellen Auswirkungen

Bedeckung

in Tsd. €			2014	2015	2016	2017	2018
Auszahlungen/ zu bedeckender Betrag			11	12	12	12	12
<hr/>							
in Tsd. €	Betroffenes Detailbudget	Aus Detailbudget	2014	2015	2016	2017	2018
gem. BFRG/BFG			11	12	12	12	12

Erläuterung der Bedeckung

Die Kontrolle des Abfallendes bedarf eines jährlichen Personalaufwands

Laufende Auswirkungen

Personalaufwand

Es wird darauf hingewiesen, dass der Personalaufwand gem. der WFA-Finanziellen Auswirkungen-VO valorisiert wird.

Maßnahme / Leistung	Tätigkeitsschr.	Körpersch.	Verwgr.	Fallz.	Zeit	2014	2015	2016	2017	2018
Kontrolle von Schadstofferkundung und Rückbau		Länder	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	5.000	1,00 Stunden	211.195	215.419	219.727	224.121	228.604
Kontrolle Abfallende		Bund	VB-VD-Höh. Dienst 3 v1/1-v1/3; a	100	2,00 Stunden	8.448	8.617	8.789	8.965	9.144
						2014	2015	2016	2017	2018
GESAMTSUMME						219.642	224.035	228.516	233.086	237.748
Davon Länder						211.195	215.419	219.727	224.121	228.604

	Davon Bund	8.448	8.617	8.789	8.965	9.144
		2014	2015	2016	2017	2018
VBÄ GESAMT		3,10	3,10	3,10	3,10	3,10
	Davon Länder	2,98	2,98	2,98	2,98	2,98
	Davon Bund	0,12	0,12	0,12	0,12	0,12

Angenommen wurden 5000 Abbrüche pro Jahr in ganz Österreich (Schätzung aufgrund von Auskunft Bundesländer und aufgrund der anfallenden Mengen von Bau- und Abbruchabfällen).

Durch die Kontrolle der Baurestmassentrennverordnung erfolgt bereits eine Kontrolle der Trennpflicht (auf der Baustelle). Ein Mehraufwand ergibt sich aufgrund der zusätzlichen Kontrolle der Schadstofferkundung und des Rückbaus auf der Baustelle. Der Zusatzaufwand wird mit 1 Stunde pro Baustelle angenommen (Schätzung aufgrund Auskunft der Bundesländer).

Bei der Kontrolle des Erreichens des Abfallendes bei Recycling-Baustoffen wird davon ausgegangen, dass ca. 100 Hersteller von Recycling-Baustoffen ein Recycling-Baustoff-Produkt (Recycling-Baustoff der das Abfallende erreicht hat) herstellen. Es wird dabei von einem zusätzlichen Zeitaufwand von 2 Stunde pro Hersteller von Recycling-Baustoffen pro Jahr ausgegangen.

Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand

	Körperschaft	2014	2015	2016	2017	2018
Arbeitsplatzbezogener betrieblicher Sachaufwand	Länder	73.918	75.396	76.904	78.443	80.011
	Bund	2.957	3.016	3.076	3.138	3.200

Der Arbeitsplatzbezogene betriebliche Sachaufwand wurde mit 35% berechnet.

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Bürger/innen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Dokumentation der Schadstofferkundung	§ 4	neue IVP	National	333	855.000

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Erstellung einer Dokumentation der Schadstofferkundung bei Abbrüchen ab einer Mengenschwelle. Diese Dokumentation ist 7 Jahre aufzubewahren und der Behörde auf Verlangen vorzulegen.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen:

Personengruppe 1: Bauherr, der eine orientierende Schadstofferkundung durchzuführen hat	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Auskünfte/Informationen einholen	1.500	00:10	70,00	250	105.000

Quelle für Fallzahl: Schätzung aufgrund von Angaben der Bundesländer und aufgrund der Menge an anfallenden Bau- und Abbruchabfällen

Personengruppe 2: Bauherr, der eine Schadstofferkundung durchzuführen hat	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Auskünfte/Informationen einholen	500	00:10	1.500,00	83	750.000

Quelle für Fallzahl: Schätzung aufgrund von Angaben der Bundesländer und aufgrund der Menge an anfallenden Bau- und Abbruchabfällen

Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art	Ursprung	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Dokumentation des Rückbaus	§ 5	neue IVP	National	1.667	0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Erstellung einer Dokumentation des Rückbaus. Diese Dokumentation hat auf der Baustelle vorzuliegen, ist 7 Jahre aufzubewahren und ist der Behörde auf Verlangen vorzulegen. Eine Kopie der Dokumentation ist bei der Übergabe von mineralischen Abfällen oder Holzabfällen weiterzugeben

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen:

Personengruppe 1: Bauherr	Fallzahl	Zeit pro Fall (hh:mm)	Kosten pro Fall €	Zeit (in h)	Kosten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Auskünfte/Informationen einholen	5.000	00:20	0,00	1.667	0

Quelle für Fallzahl: Schätzung aufgrund der Auskunft der Bundesländer und aufgrund der Menge an anfallenden Bau- und Abbruchabfällen

Detaillierte Darstellung der Berechnung der Verwaltungskosten für Unternehmen

Informationsverpflichtung 1	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)
Dokumentation der Schadstofferkundung	§ 4	neue IVP	National	4.500.000

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung
Erstellung der Dokumentation der Schadstofferkundung

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen:

Unternehmensgruppierung 1: Rückbaukundige Person (Bauunternehmen oder externe Person)	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Dokumentation, Archivierung	00:10		0,00	0	0	0
Fallzahl	3.000					
Sowieso-Kosten in %	0					
Unternehmensgruppierung 2: Externe befugte Fachperson oder Fachanstalt	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Dokumentation, Archivierung	00:10		0,00	0	0	0
Fallzahl	2.000					
Sowieso-Kosten in %	0					
Unternehmensgruppierung 3: Bauherr	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Beschaffung von Informationen	00:10		1.500,0 0	0	1.500	1.500
Fallzahl	3.000					
Sowieso-Kosten in %	0					
Informationsverpflichtung 2	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)		
Dokumentation des Rückbaus	§ 5	neue IVP	National	0		

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Erstellung der Dokumentation des Rückbaus, Vorliegen der Dokumentation auf der Baustelle, Vorlage der Dokumentation auf Verlangen der Behörde, Weitergabe der Dokumentation bei Übergabe von mineralischen Bau- und Abbruchabfällen oder Holzabfällen.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen:

Unternehmensgruppierung 1: Bauunternehmen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Dokumentation, Archivierung	00:10		0,00	0	0	0
Fallzahl	5.000					
Sowieso-Kosten in %	0					
Informationsverpflichtung 3	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)		
Meldung des Abfallendes	§ 14	neue IVP	National	0		

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Der Hersteller von Recycling-Baustoffen hat einmalig der Behörde zu melden, dass er Recycling-Baustoffe-Produkte (Recycling-Baustoffe, die ein Abfallende gemäß Recycling-Baustoff-Verordnung erreichen) herstellt.

Einbindung des eGovernment-Verfahrens in ein bestehendes Internet-Portal: Ja

EDM Portal

Elektronische Identifikation der Antragstellerin/des Antragstellers: Ja

Die Verpflichtung zur Registrierung ergibt sich aus dem AWG 2002.

Elektronisches Signieren durch Antragstellerin/Antragsteller: Nein

Unternehmensgruppierung 1: Hersteller von Recycling- Baustoff-Produkten	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Registrierung, Eintragung in ein öffentliches Verzeichnis	00:01		0,00	0	0	0
Unternehmensanzahl	150					
Frequenz	0,1					
Sowieso-Kosten in %	0					
Informationsverpflichtung 4	Fundstelle	Art	Ursprung	Verwaltungslasten (in €)		
Bezeichnung von Recycling- Baustoffen	§ 11	neue IVP	National			0

Begründung für die Schaffung/Änderung der Informationsverpflichtung

Die Hersteller von Recycling-Baustoffen sollen ihre Recycling-Baustoffe eindeutig mit der Qualitätsklasse einschließlich Angaben über Einsatzbereiche und Verwendungsverbote bezeichnen. Dies dient insbesondere der Information Dritter.

Eine elektronische Umsetzung der Informationsverpflichtung ist nicht vorgesehen:

Unternehmensgruppierung 1: Hersteller von Recycling- Baustoffen	Zeit (hh:mm)	Gehalt/h in €	Externe Kosten	Afa	Kosten (in €)	Lasten (in €)
Verwaltungstätigkeit 1: Anbringen von Informationen an Gegenständen	00:03		0,00	0	0	0
Unternehmensanzahl	200					
Frequenz	2					
Sowieso-Kosten in %	0					

Angaben zur Wesentlichkeit

Nach Einschätzung der einbringenden Stelle sind folgende Wirkungsdimensionen vom gegenständlichen Vorhaben nicht wesentlich betroffen im Sinne der Anlage 1 der WFA-Grundsatzverordnung.

Wirkungsdimension	Subdimension der Wirkungsdimension	Wesentlichkeitskriterium
Unternehmen	Finanzielle Auswirkungen auf Unternehmen	Mindestens 10 000 betroffene Unternehmen oder 2,5 Mio. € Gesamtbe- bzw. entlastung pro Jahr
Umwelt	Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf den ökologischen oder chemischen Zustand von Seen und Fließgewässern oder - Auswirkungen auf Menge und Qualität des Grundwassers
Umwelt	Ökosysteme, Tiere, Pflanzen oder Boden	<ul style="list-style-type: none"> - Eingriffe in den Lebensraum im Hinblick auf die Verringerung des Hochwasserschutzes oder des Schutzes vor Muren und Lawinen, Veränderungen hinsichtlich der Produktion von schadstofffreien Lebensmitteln oder Eingriffe in Naturschutzgebiete oder - Zerschneidung eines großflächig zusammenhängenden Waldgebietes oder einer regionstypischen Landschaft oder - Zunahme der versiegelten Flächen um 25 ha pro Jahr
Umwelt	Energie oder Abfall	<ul style="list-style-type: none"> - Änderung des Energieverbrauchs um mehr als 100 TJ pro Jahr oder - Änderung des Ausmaßes an gefährlichen Abfällen von mehr als 1 000 Tonnen pro Jahr oder des Ausmaßes an nicht gefährlichen Abfällen, die einer Beseitigung (Deponierung) zuzuführen sind, von mehr als 10 000 Tonnen pro Jahr.

Diese Folgenabschätzung wurde mit der Version 3.6 des WFA – Tools erstellt.